

Kommunalisierung der Verwaltung nach 1945 – Auswirkungen auf die Überlieferungsbildung in den Archiven

von Thomas Gießmann

Unter »Kommunalisierung« verstehen wir heute allgemein die Verlagerung von Aufgaben auf Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden oder – in Nordrhein-Westfalen – auch auf die Landschaftsverbände. In der Verwaltung bedeutet »Kommunalisierung« meist die Verlagerung bisher staatlicher Aufgaben in kommunale Verantwortung. Ziele der Kommunalisierung sind die Schaffung eines »schlanken Staates«, das Heranrücken des Angebots von Verwaltungsdienstleistungen näher an den Bürger und – so betonen das jedenfalls die Landesregierungen – die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Insgesamt werden in unserer Zeit Verschiebungen von Aufgaben und Zuständigkeiten von höheren Verwaltungsebenen hin zu den Kommunen mit dem Begriff »Kommunalisierung« bezeichnet.

Das war nicht immer so. Gerade in Stadtarchiven ist der Begriff der Kommunalisierung aus der Zeit seit Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst in einem anderen Sinne gebräuchlich. Damals begannen die Städte damit, Gas- und Wasserwerke zu gründen, sich an Elektrizitätsunternehmen zu beteiligen und Schlachthöfe zu bauen, kurz gesagt als Kommunen Unternehmer zu werden, um für ihre Bewohner und das Wachstum der Städte eine entsprechende Infrastruktur bereitstellen zu können. Diese Entwicklung wurde und wird in der Geschichtswissenschaft als Kommunalisierung bezeichnet. Auch die Kommunalisierung etwa des Krankenhauswesens ist uns ein Begriff; sie erfolgte als Ablösung der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Spitäler in vielen Kommunen im 19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts mit dem Ziel einer modernen, leistungsfähigen und umfassenden Versorgung. Heute finden wir uns bei all diesen genannten kommunalen Einrichtungen zur Infrastruktur oder im Gesundheitswesen wieder auf dem Wege der Privatisierung, die einer Dekommunalisierung gleichkommt:

Stadtwerke werden genauso wie Krankenhäuser verkauft oder in privatwirtschaftliche Unternehmen umgewandelt.

Hier und heute soll der Begriff der »Kommunalisierung« aber im eingangs genannten Sinn gebraucht werden. Dieser ist während der letzten anderthalb Jahrzehnte vor allem im Zusammenhang mit dem demokratischen und rechtstaatlichen Verwaltungsaufbau der neuen Bundesländer zu einem wichtigen Schlagwort der Politik- und Verwaltungswissenschaften geworden. Wissenschaftler, Politiker und Verwaltungsfachleute nutzten die Wende auch als Chance zur Modernisierung von Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitik. In den Kommunen der neuen Bundesländer wurden so zum Teil Verwaltungsreformen schon in die Praxis umgesetzt, die in den alten Ländern bis dahin allenfalls theoretisch diskutiert worden waren.

Bedenkt man die zentralistischen Voraussetzungen in der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, erscheint auch der Wille der Landesregierungen glaubhaft, im Rahmen einer Funktionalreform die Selbstverwaltung zu stärken. So betont zum Beispiel das Sächsische Staatsministerium des Innern auf seiner Internetseite unter dem Thema »Kommunalisierung«: »... die kontinuierliche Weiterentwicklung und Stärkung der Leistungskraft der Kommunalverwaltungen ist eine ständige Aufgabe. Sie beinhaltet neben der Schaffung entsprechender effektiver und wirtschaftlicher Verwaltungsstrukturen auch eine Modernisierung, die den Gemeinden und Landkreisen eine ausreichende Einflussnahme bei den sie betreffenden Angelegenheiten sichert und Kompetenzen stärkt.«¹

.....
1 Unter »Bürger und Freistaat« → »Staatsregierung« → »Ministerien« → »Staatsministerium« des Innern auf der Seite www.sachsen.de/de/bf/staatsregierung/ministerien/smi/smi/schwer/4724.htm 29.12.2006.

Als geplante Kommunalisierung gibt das sächsische Innenministerium Ende 2006 folgende Aufgaben an:

- Die Rechtsaufsicht über die Bauleitplanung soll von den Regierungspräsidien auf die Landratsämter übertragen werden. Dann wäre die gleiche Behörde für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen zuständig.
- Einzelaufgaben im Bereich des Straßenverkehrswezens sollen auf die Landkreise übertragen werden.
- Genehmigung von Satzungen nach dem Denkmalschutzgesetz soll auf Landkreise übertragen werden.
- Verantwortung für die Umweltfachämter soll kommunalisiert werden.

So die Pläne in Sachsen. Aber nicht allein die neuen Bundesländer, auch unser »altes« Land Nordrhein-Westfalen hat sich die Kommunalisierung auf seine Fahnen geschrieben. Nach dem Bericht »Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen. Erster Zwischenbericht zu Verwaltungsstrukturreform, Bürokratieabbau und Binnenmodernisierung«, vorgelegt im letzten Jahr von Innenminister Dr. Ingo Wolf und dem Parlamentarischen Staatssekretär Manfred Palmen, plant die Landesregierung eine »entschiedene Deregulierung auf Länderebene«. Zu den Maßnahmen gehören

- Eingliederung von Sonderbehörden in die allgemeine Verwaltung
- Aufgabenüberprüfung bei Bezirksregierungen und Sonderbehörden
- Privatisierung bei den Landesbetrieben und Einrichtungen
- Schaffung von drei Regionalverwaltungen
- Weitere Strukturentscheidungen

Zu dem Punkt »Eingliederung von Sonderbehörden« gehört ausdrücklich die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung: Die Aufgaben der 11 bisher staatlichen Versorgungsämter werden 2008 auf die Kommunen übertragen. Die Landesregierung bekennt sich dabei zu dem Grundsatz: »Dort, wo es Bezüge zu Aufgaben gibt, die von Kommunen wahrgenommen werden, wird eine Kommunalisierung der Aufgaben für Synergieeffekte sorgen.«²

Schon die Vorgängerregierung in NRW hatte 1999 und 2000 Verwaltungsmodernisierungsgesetze eingeführt und dabei Experimentierklauseln in die Gemeindeordnung eingefügt, um neue Regelungen oder – ein gern benutztes Schlagwort – »unternehmerisches Handeln« der Kommunen erproben zu können. Auch ein Kommunalisierungsmodellgesetz wurde bereits vom vorherigen Landtag verabschiedet, nach dem Kommunen sich – zum Beispiel bei der Wahrnehmung kommunalisierter Aufgaben – von bestimmten landesrechtlichen Standards befreien lassen können.

Die Regierung Rüttgers hat im Mai 2006 den Entwurf eines Standardbefreiungsgesetzes in den Landtag eingebracht. Dieses soll Städten und Gemeinden einen größeren Handlungsspielraum geben, indem die Kommunen von bestimmten landesrechtlichen Sach- und Verfahrensstandards befreit werden. Dazu gehört auch die mögliche Befreiung von bestimmten Ausbildungsstandards für Bewerberinnen und Bewerber.

Ziel ist, dass die Kommunen ihr eigenes Innovationspotenzial nutzen sollen, um die Aufgaben vor Ort ohne landesrechtliche Einschränkungen erfüllen können.

Sowohl die Zielformulierungen der Landesregierung wie auch die gesetzlichen Voraussetzungen lassen erwarten, dass wir uns in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Verwaltungsmodernisierung, besonders auch im Zuge der Strukturreform, auf weitere Übertragungen bisher staatlicher Aufgaben auf die Kommunen einzustellen haben.

Dies ist allerdings nicht so ganz neu. Bevor hier einige Beispiele bereits erfolgter Kommunalisierungen vorgestellt werden, um damit zu einer Diskussion der Auswirkungen auf die Überlieferungsbildung in den Archiven hinzuleiten, soll auf die ersten Bestrebungen zur Anpassung und Modernisierung der Landes- und Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen nach dem Kriege eingegangen werden. Deren Argumente kommen uns heute nämlich sehr bekannt vor, auch wenn die Bedingungen damals ganz andere waren.

Vor 55 Jahren hielt Ministerpräsident Karl Arnold am 28. April 1952 vor der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf eine vielbeachtete Rede zum Thema »Probleme der Verwaltungsreform«. Diese Rede erlaubt, mitten in die Reformdiskussion um die Verwaltungsorganisation des Landes NRW in die frühen 1950er Jahre einzusteigen, ohne ausführlich die verfassungs- und verwaltungshistorischen Voraussetzungen zu erörtern.

Arnold geht in seiner programmatischen Rede von der Feststellung aus, dass die Zahl der in der Zentralinstanz tätigen Dienstkräfte in Nordrhein-Westfalen offensichtlich zu hoch sei, weil Aufbau und Aufgabenstellung nicht richtig geordnet seien³. Die Gründe hierfür sieht er in der Entstehung des Landes während der Besatzungszeit: Damals seien die Länder die höchste von den Alliierten zugelassene Gewalt gewesen und hätten ihre Organisation entsprechend aufgebaut. Die Entwicklung der folgenden Jahre und das Bonner Grundgesetz hätten nun zu einer Deformation der Aufgabenverteilung und Verwaltungsorganisation geführt, die durch eine Funktions- und Organisationsreform behoben werden müsse. Zahlreiche Aufgaben waren in der Zwischenzeit aus den Landesministerien in die Bundesebene heraufgezogen oder besonderen Einrichtungen überantwortet worden. Weitere Aufgaben sollten an die Mittelstufe abgegeben werden nach dem Grundsatz, dass Ministerien in erster Linie zu regieren und nur dort zu verwalten haben, wo nicht die Möglichkeit bestehe, die Verwaltung anderen Stufen zu überlassen, womit hier die Bezirksregierungen gemeint sind.

In dieser landespolitischen Situation wird im Landtag seit 1951 auch der Entwurf einer Landschaftsverbandsordnung behandelt, und zwar sehr kontrovers

2 Innenministerium NRW: Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen. Erster Zwischenbericht zu Verwaltungsstrukturreform, Bürokratieabbau und Binnenmodernisierung, Stand 1. Juni 2006, Download aus www.im.nrw.de, S. 8.

3 Karl Arnold, Probleme der Verwaltungsreform. Vortrag des Ministerpräsidenten Karl Arnold vor der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. April 1952 in Düsseldorf, gedruckt in der Schriftenreihe der IHK Düsseldorf, S. 7.

und langwierig, bis das Gesetz schließlich am 3. Mai 1953 im Landtag verabschiedet wird. Die allein in NRW erfolgte gesetzliche Verankerung der Landschaftsverbände entsprach der bereits von der britischen Militärregierung eingeleiteten Kommunalisierung der Verwaltung⁴. Sie nahm Rücksicht auf die Ausbalancierung von Landes- und Landschaftsinteressen und förderte den schwierigen Integrationsprozess der neuen Landesteile in das Land NRW. Allerdings war die Einführung des Landschaftsverbandes Rheinland – der Provinzialverband Westfalen war ja bestehen geblieben – als neuer Behörde sehr umstritten, und Ministerpräsident Karl Arnold stand vor der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes deshalb unter erheblichem Erklärungs- und Begründungsdruck. Er begründet sein Eintreten für die Existenz zweier Landschaftsverbände in NRW so:

»Wer mit mir darin übereinstimmt, dass die Ministerien auf ihre eigentlichen Aufgaben zurückzuführen sind, der muß bereit sein, für die Angelegenheiten, die ihnen wesensfremd sind, Verwaltungsträger zu schaffen, die diese Angelegenheiten übernehmen können. Wer aber aus irgendwelchen Gründen die Landschaftsverbände ablehnt, muß sich offen dazu bekennen, dass er nicht nur eine Beibehaltung des jetzigen Aufgabenumfanges der Ministerien in Kauf zu nehmen bereit ist, sondern auch gegen ihre wesentliche Vermehrung durch die Übernahme der Aufgaben des Provinzialverbandes Westfalen nichts einzuwenden hat. Denn es ist ja doch auf die Dauer ein unmöglicher Zustand, dass in Westfalen ein Provinzialverband noch fortlebt, der die gleichen Aufgaben erfüllt, die für den Landesteil Nordrhein von den Ministerien wahrgenommen werden.«⁵

Und Arnold spitzt noch zu: »Er wird sich weiter auch dazu bekennen müssen, dass er die ministerielle und damit notwendigerweise umständlichere Art der Erledigung irgendwelcher Aufgaben einer Erledigung durch die ausschließlich auf die praktische Verwaltungsarbeit eingestellten Landschaftsverbände vorzieht.«⁶ Karl Arnold plädiert vor den Wirtschaftsleuten klar für die Errichtung und gesetzliche Verankerung der beiden Landschaftsverbände als überkommunale Zweckverbände. In dieser Dezentralisierung und Kommunalisierung sieht er ein adäquates Mittel zur Erreichung seines Zieles: »Aus der Ebene der Ministerien muß unerbittlich jede Aufgabe ausgesondert und nach unten verlagert werden, die nicht notwendig der allgemeinen Verwaltungslenkung oder der Gesetzgebung dient.«⁷ Die Argumente des Ministerpräsidenten Karl Arnold für die Verlagerung der Aufgaben von oben nach unten ähneln doch sehr den oben erwähnten Begründungen der Innenminister Sachsens oder Nordrhein-Westfalens für Funktionalreformen und Kommunalisierung von Aufgaben.

Überlieferungsbildungen in den Archiven

Die größte Kommunalisierung in Nordrhein-Westfalen nach 1945 wäre, folgte man der Argumentation Karl Arnolds, die Begründung der beiden Landschaftsverbände als überkommunale Zweckverbände. Für die Überlieferung der Landschaftsverbände sind diese selbst zuständig; die Archive der Landschaftsverbände bauen allerdings auf den Archiven der vormaligen

Provinzialverbände auf. Sie sind spezielle Beispiele, die nicht unbedingt mit anderen Kommunalarchiven vergleichbar sind und deshalb auch hier nicht weiter behandelt werden. Aber:

Das Archiv des Landschaftsverbandes spielt trotzdem eine Rolle im Zusammenhang zwischen Überlieferungsbildung und Verwaltungsstrukturen, nämlich bei dem Gegenbeispiel zur Kommunalisierung, in dem es um Verstaatlichung geht, bei der Gründung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, kurz Straßen.NRW, mit Sitz in Gelsenkirchen. Für die Überlieferungsbildung bedeutet dies, dass die Akten und Unterlagen bis zur Verstaatlichung am 1. Januar 2001 ins Archiv des Landschaftsverbandes gehören, für die seither beim Landesbetrieb Straßen.NRW entstehenden Akten wird dann das Landesarchiv zuständig sein. Darüber gibt es klare Vereinbarungen zwischen Landschaftsverbänden und dem Land NRW und hier in Westfalen bereits eine kollegiale Zusammenarbeit zwischen LWL und Landesarchiv bei der Bewertung der Straßenbauakten gibt.

Umgekehrt wird es bei den Versorgungsämtern sein, die zum 1. Januar 2008 kommunalisiert werden. Für die Unterlagen der Versorgungsämter Dortmund, Gelsenkirchen und Münster zum Beispiel ist das Staatsarchiv Münster zuständig, ebenso für die Akten der mit der Fachaufsicht betrauten Abteilung 10 – Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt – der Bezirksregierung Münster. Hier werden nach Schließung der Versorgungsämter keine neuen Akten mehr anfallen. Stattdessen werden in den Sozialämtern der Kreise und kreisfreien Städte, zum Teil auch bei den Landschaftsverbänden ab 2008 neue Aufgaben der Versorgungsverwaltung mit den entsprechenden Akten anfallen, die dann die Kommunalarchive betreffen.

In diesem Zusammenhang muss ein Bewertungsproblem angesprochen werden: In der Kurzübersicht des Landesarchivs NRW – Abteilung Staatsarchiv Münster finden sich unter den Behörden der Sozialversorgung die Bestände der Versorgungsämter Dortmund und Gelsenkirchen, und zwar mit 22 Aktennummern für 1964–1987 in Dortmund und 35 Akten für 1944–1995 in Gelsenkirchen; das Versorgungsamt Münster tritt als Bestand nicht auf, wohl aber 62 Personalakten des Landesversorgungsamtes beim Regierungspräsidenten. Ohne nähere Kenntnis dieser Akten kann aus den Angaben der Kurzübersicht geschlossen werden, dass hier mit ausgewählten Akten am Beispiel der Versorgungsämter Dortmund und Gelsenkirchen die Tätigkeit dieser Ämter aus Landessicht dokumentiert wird, ohne dass bis 2008 größere oder bedeutende Bestände zu erwarten sind.

Stellen wir uns das Angebot der entsprechenden Akten nun bei Kreisen oder kreisfreien Städten vor, so verschiebt sich die Perspektive: Aufgaben und Akten stehen jetzt im Verhältnis zu den in Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommenen Aufgaben der Sozialverwaltung und werden, das kann prognostiziert

4 Vgl. Karl Teppe, Art. Landschaftsverbände, in: Nordrhein-Westfalen. Landesgeschichte im Lexikon, Düsseldorf: Patmos Verlag, 1993, S. 257–259.

5 Arnold, S. 13.

6 Arnold, S. 14.

7 Arnold, S. 23.

werden, als neue Aufgaben jetzt in 31 Kreisarchiven und 23 Stadtarchiven kreisfreier Städte in NRW dokumentiert werden. Die Kommunalisierung der Versorgungsämter wird dann zu einer Vervielfachung der archivierten Akten führen. – Darüber sollten wir uns Gedanken machen!

Ein ähnliches Problem entsteht bei den Liegenschaftskatastern, die in den letzten Jahren komplett digitalisiert worden sind. Hier werden die nicht mehr benötigten Originalunterlagen, die nun in den Dienststellen durch Digitalisate ersetzt sind, den Archiven angeboten. In der »Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006« ist unter § 27,2 festgeschrieben, dass für die vor dem 1.1.1948 entstandenen Unterlagen des Liegenschaftskatasters das Landesarchiv NRW, für die seit dem 1.1.1948 entstandenen Unterlagen des Liegenschaftskatasters das jeweilige Archiv des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zuständig ist. Im Unterschied zu den vorher genannten Akten der Versorgungsverwaltung handelt es sich bei den Unterlagen der Liegenschaftskataster um große bis sehr große Mengen an archivwürdigem Material, dessen Übernahme die betroffenen Kommunalarchive vor erhebliche Probleme stellt.

Weitere Beispiele für Kommunalisierungen mit Folgen für die Überlieferungsbildung:

Das sogenannte »Hartz-IV«-Gesetz über die Zusammenlegung der früheren Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe hat seit dem 1. Januar 2005 zumindest in den sogenannten »Optionskommunen« zur Kommunalisierung und Entstehung neuer Zuständigkeiten gesorgt. Während sonst sogenannte ARGEs, Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Agentur für Arbeit, die Verwaltung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II) übernehmen, sind in 69 Kommunen in Deutschland nach dem Optionsmodell allein diese 69 Städte oder Gemeinden für das ALG II zuständig. In Westfalen-Lippe nehmen daran die kreisfreie Stadt Hamm, die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, Minden-Lübbecke, Hochsauerlandkreis und Kreis Borken teil. Allein für eine Mittelstadt wie Rheine mit 77.000 Einwohnern im Kreis Steinfurt bedeutete die neue Zuständigkeit für ALG II das Anwachsen der Stellen im Aufgabenbereich »Leistung zur Grundversorgung« von 17,5 vorher auf heute 40,7 Ist-Stellen, die alle im gehobenen Dienst bzw. bei 9,5 Stellen für Juristen im höheren Dienst angesetzt sind. Ob und in welcher Größenordnung hier archivwürdige Überlieferung entsteht, wird sich bei der Bewertung der ersten Abgaben erweisen.

Wie in vielen anderen Bereichen auch scheint es mir sinnvoll und erforderlich, gerade für die Sozialverwaltungen ein überörtliches Dokumentationsprofil zu erstellen. Hier existiert ein für Archivare schwer zu durchschauendes Geflecht von Aufgaben und Zuständigkeiten beim Landschaftsverband, bei den Kreisen oder kreisfreien Städten sowie bei den kreisangehörigen Städten oder Gemeinden. Vor etwa drei Jahren haben wir erste Gespräche darüber geführt, dieses

Geflecht am Beispiel des LWL, des Kreises Steinfurt und der kreisangehörigen Stadt Rheine genauer zu untersuchen mit dem Ziel der Feststellung, welche Unterlagen an welcher Stelle als archivwürdig zu betrachten sind. Damals kam uns die Hartz-IV-Gesetzgebung dazwischen, und unsere Gesprächspartner in den Sozialverwaltungen waren mit anderen Problemen als ihrer Überlieferung beschäftigt. Nun sollte das Projekt – auch in Hinsicht auf neu durch Kommunalisierungen anfallende Akten – wieder in Angriff genommen werden.

Weitere Beispiele für Kommunalisierung sollen wenigstens genannt werden: Wir haben letztes Jahr in Bad Oeynhausen getagt, das bis 2004 das einzige Staatsbad des Landes Nordrhein-Westfalen war; die ehemaligen lippischen Staatsbäder Bad Salzuffen und Bad Meinberg werden bereits seit 1948 vom Landesverband Lippe betrieben. Mit der Kommunalisierung des Staatsbads zum 1. Januar 2004 übernahm die Stadt Bad Oeynhausen die Trägerschaft des Staatsbades; Kurbetrieb und Kliniken sind jedoch weitgehend privatisiert. Ähnlich verhält es sich mit anderen Kommunalisierungen, die wir aus unseren Kommunen kennen: Bundeswehrliegenschaften oder Bahnbetriebsstätten werden meist erst kommunalisiert und dann an private Investoren übergeben.

Hier fallen große Daten- und Aktenmengen an, bei der kommunalen Wirtschaftsförderung oder dem städtischen Projektmanagement für Konversionsflächen. Oft handelt es sich sogar erstmals um detaillierte Unterlagen über ehemalige Sondervermögen des Bundes bei Bundeswehr- oder Bahnflächen. So erwarte ich zum Beispiel in Rheine bei den Konversionsprojekten durchaus archivwürdige Unterlagen und habe deshalb mit dem Projektmanager bereits Vereinbarungen über die Einrichtung einer Art Zwischenarchiv für Konversionsunterlagen getroffen. Dann kann später nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen in aller Ruhe aus den Massen von Unterlagen eine Überlieferung über die Konversionen gebildet werden.

Für die Bearbeitung des Themas »Kommunalisierung« konnte zwar eine ganze Reihe von Literatur aus Politik und Verwaltung vorgefunden werden, nichts aber in den einschlägigen Zeitschriften des Archivwesens über die Auswirkungen auf die Bestandsbildung in den Archiven. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, weil die Fragen infolge von Kommunalisierungen erst künftig auf die Archive zukommen. Allerdings dürfte das Thema Kommunalisierung die Kommunalarchive kaum schrecken, weil sie es doch gewohnt sind, auf sich wandelnde Aufgaben ihrer Kommunen flexibel und angemessen zu reagieren. Allenfalls die Menge mancher neuer Unterlagen könnte zum Problem werden, z. B. bei den Katasterunterlagen, oder die Bewertung muss neu überlegt werden, wie bei den Unterlagen der ALG-II-Verwaltung und der Versorgungsverwaltung, die in Zusammenhang mit anderen sozialen Aufgaben der Kommune gesehen werden müssen. Insgesamt stellen die Kommunalisierungen die Archivarinnen und Archivare zwar vor neue Aufgaben, aber nicht vor besonders große Probleme.